Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6253**

17. Wahlperiode 22. 06. 2011

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der klimagerechten Entwicklung in den Städten und Gemeinden

A. Problem und Ziel

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP vom 26. Oktober 2009 sieht vor, den Klimaschutz und die Innenentwicklung im Bauplanungsrecht zu stärken. Des Weiteren soll die Baunutzungsverordnung umfassend geprüft werden.

Nicht zuletzt auf Grund des Weltklimaberichts der Vereinten Nationen (UN) ist deutlich geworden, dass die Bekämpfung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel dauerhafte Zukunftsaufgaben auch der Städte und Gemeinden sind. Diese Aufgaben haben auch eine städtebauliche Dimension, der die Gemeinden bei ihren Vorgaben zur örtlichen Bodennutzung Rechnung tragen sollen. Darüber hinaus sieht das Energiekonzept der Bundesregierung vom 28. September 2010 für den Ausbau der Windenergienutzung an Land vor, im Bau- und Planungsrecht erforderliche und angemessene Regelungen zur Absicherung des Repowering, d. h. des Ersatzes alter durch neue Windenergieanlagen, zu treffen.

Durch die Reaktorkatastrophe am 11. März 2011 in Japan hat sich die Notwendigkeit gezeigt, beschleunigt eine Energiewende durchzuführen. Hierzu kann auch das Bauplanungsrecht beitragen. Aus diesem Grund soll der Auftrag des Koalitionsvertrages zunächst im Hinblick auf den Klimaschutz umgesetzt werden.

B. Lösung

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen zur Stärkung des Klimaschutzes u. a. eine Klimaschutzklausel eingefügt, die Festsetzungsmöglichkeiten zum Einsatz und zur Nutzung erneuerbarer Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung erweitert, Sonderregelungen für die Windenergienutzung eingefügt und die Nutzung insbesondere von Photovoltaikanlagen an oder auf Gebäuden erleichtert werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine zusätzlichen Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Dem Bund entstehen bereits deshalb keine Kosten, da mit dem Vollzug des Gesetzes in erster Linie die Länder und Gemeinden betraut sind. Für die Länder und insbesondere die Kommunen führt das Gesetz zu Erleichterungen und zu keinem erhöhten Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Das Gesetz erweitert den Handlungsspielraum von Behörden und Gemeinden und erhöht die Rechtssicherheit. Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Mit dem Gesetz werden für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Verwaltung keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 22. Juni 2011

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der klimagerechten Entwicklung in den Städten und Gemeinden

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 884. Sitzung am 17. Juni 2011 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der klimagerechten Entwicklung in den Städten und Gemeinden

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit dem Text auf den Seiten 3 bis 13 der Bundestagsdrucksache 17/6076.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat das Regelungsvorhaben auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Gesetzentwurf werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft, für die Verwaltung sowie für Bürgerinnen und Bürger eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages daher keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 884. Sitzung am 17. Juni 2011 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:*

1. **Zu Artikel 1 Nummer 2** (§ 1 Absatz 5 Satz 2 BauGB),
Nummer 3 (§ 1a Absatz 5 BauGB),
Nummer 8 Buchstabe a
(§ 136 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 BauGB),
Buchstabe b Doppelbuchstabe bb
(§ 136 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe d BauGB) und
Buchstabe c
(§ 136 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 BauGB),
Nummer 10 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa und bb
(§ 171a Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und 6 BauGB)

In Artikel 1 ist in Nummer 2, 3, 8 und 10 jeweils das Wort „Stadtentwicklung“ durch die Wörter „städtebauliche Entwicklung“ zu ersetzen.

Begründung

Statt der Einführung eines neuen Begriffes sollte an der bewährten Terminologie des Baugesetzbuchs festgehalten und auch weiterhin von „städtebaulicher Entwicklung“ gesprochen werden. Der Begriff der „Stadtentwicklung“ erweckt zudem den Anschein, dass (kleinere) Gemeinden, insbesondere des ländlichen Raums, nicht betroffen seien.

2. **Zu Artikel 1 Nummer 2** (§ 1 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 Nummer 11 BauGB)

Artikel 1 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

‚2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln und den Klimaschutz, insbesondere auch durch eine klimagerechte städtebauliche Entwicklung zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“

b) In Absatz 6 Nummer 11 werden nach dem Wort „Entwicklungskonzeptes“ ein Komma und die Wörter „eines von ihr beschlossenen Klimaschutz- oder Energiekonzeptes“ eingefügt.‘

Begründung

Für die Umsetzung der Energiewende vor Ort kommt kommunalen Klimaschutz- oder Energiekonzepten – als wichtige Entscheidungsgrundlage für die kommunale (Bauleit-)Planung – eine herausragende Bedeutung zu, denen daher – so auch der Gesetzentwurf in der Begründung (S. 14, 20) – ein stärkeres rechtliches Gewicht gegeben werden soll. Dem dient die Hervorhebung als Abwägungsdirektive in § 1 Absatz 6 Nummer 11. Die Aufstellung von kommunalen Klimaschutz- oder Energiekonzepten ist freiwillig.

3. **Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a**
(§ 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b und c BauGB)

In Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a sind in § 5 Absatz 2 Nummer 2 die Buchstaben b und c wie folgt zu fassen:

„b) mit Flächen für Anlagen und Einrichtungen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung;

c) mit Flächen für Anlagen und Einrichtungen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen;“.

Begründung

Die vorgesehene Darstellung von „Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken oder der Anpassung an den Klimawandel dienen“, wäre problematisch und nicht umsetzbar. Der Flächennutzungsplan ist ein raumbezogenes Planungsinstrument; er weist einzelnen Nutzungen oder auch bestimmten Anlagen und Einrichtungen Flächen zu. Vorgaben ohne Flächenbezug wären in sein System nicht einzuordnen. Um dies zu unterstreichen, sollten vielmehr „… Flächen für Anlagen und Einrichtungen, die dem Klimawandel entgegenwirken oder der Anpassung an den Klimawandel dienen …“, als mögliche Darstellung vorgegeben werden.

Anders als herkömmliche Anlagen und Einrichtungen der Infrastruktur (Schulen, Krankenhäuser usw.), sind die hier neu geregelten im Maßstab und in der Systematik des Flächennutzungsplans zeichnerisch schwer darstellbar (Rohrleitungsnetze, Blockheizkraftwerke, Kältespeicher usw.). Dies gilt umso mehr für Maßnahmen, wenn ihnen keine Flächen zugeordnet sind (wie zum Beispiel reflektierende Anstriche, Fassadenbegrünung). Flächenhafte Darstellungen eines „Vorranggebietes für Luftreinhaltung“ haben sich bewährt. In ähnlicher Weise sind „Vorranggebiete für Klimaschutzmaßnahmen“ denkbar.

* Siehe ergänzend zu diesem Beschluss den Beschluss des Bundesrates in Drucksache 340/11 (Beschluss), Nummer 1.

4. **Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a**
(§ 35 Absatz 1 Nummer 6 Einleitungssatz und Buchstabe a BauGB)

In Artikel 1 Nummer 7 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

‚a) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Im Einleitungssatz werden die Wörter „im Rahmen eines Betriebs nach Nummer 1 oder 2 oder eines Betriebs nach Nummer 4, der Tierhaltung betreibt,“ gestrichen.

bb) In Buchstabe a werden die Wörter „dem Betrieb“ durch die Wörter „einem Betrieb nach Nummer 1 oder 2 oder einem Betrieb nach Nummer 4, der Tierhaltung betreibt,“ ersetzt.

cc) <wie Gesetzentwurf Buchstabe a Doppelbuchstabe aa>

dd) <wie Gesetzentwurf Buchstabe a Doppelbuchstabe bb>‘.

Begründung

Aus der Voraussetzung „im Rahmen eines Betriebs“ wird abgeleitet, dass der Inhaber des Betriebs – sofern er nicht gleichzeitig alleiniger Eigentümer der Biogasanlage ist – in einer Betreibergesellschaft den bestimmenden Einfluss innehat. In der Verwaltungspraxis ist es problematisch, diese Kriterien – etwa anhand der Gesellschaftsverträge – zu prüfen. Im Übrigen finden häufig nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens Betreiberwechsel statt. Die Eigentumsverhältnisse haben außerdem keine städtebauliche Relevanz.

Das Erfordernis des räumlich-funktionalen Zusammenhangs nach Buchstabe a reicht aus, um die Biogasanlagen „an die Höfe zu binden“.

5. **Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c**
(§ 35 Absatz 1 Nummer 8 BauGB)

In Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c ist § 35 Absatz 1 Nummer 8 wie folgt zu fassen:

„8. der Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden dient, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist.“

Begründung

Die Änderung dient der Präzisierung. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie können sich auch innerhalb von Dach- und Wandflächen befinden. Dies wurde durch die bisherige Formulierung nicht ausreichend abgebildet.

Des Weiteren soll auf die zulässige Nutzung des Gebäudes und nicht auf dessen zulässige Errichtung abgestellt werden. Insbesondere in Fällen, in denen die Nutzung eines Gebäudes dauerhaft aufgegeben worden ist oder das Gebäude zweckwidrig genutzt wird, soll die Errichtung einer Solaranlage nicht privilegiert werden.

Soweit nach der Errichtung des Gebäudes eine Nutzungsaufgabe oder Nutzungsänderung auftreten sollte, beurteilt sich ein Einschreiten der Behörden – auch im Hinblick auf die Solaranlage – nach allgemeinen Kriterien.

6. **Zu Artikel 1 Nummer 9a – neu –**
(§ 164b Absatz 2 Nummer 3 und 4 – neu – BauGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 9 folgende Nummer 9a einzufügen:

‚9a. In § 164b Absatz 2 wird in Nummer 3 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. städtebauliche Maßnahmen, um die Erfordernisse einer klimagerechten städtebaulichen Entwicklung zu erfüllen.“ ‘

Begründung

Durch das Erfordernis der klimagerechten städtebaulichen Entwicklung wird die Definition des städtebaulichen Missstandes erweitert. Dadurch entstehen auch neue Fördergegenstände.

Konsequenterweise ist hierfür ein zusätzliches Förderprogramm in der Verwaltungsvereinbarung zu verankern. Hierfür sind seitens des Bundes mindestens 80 Mio. Euro, die aus der CO_2-Förderung herauszunehmen sind, zu veranschlagen. Auf diese Weise kann die CO_2-Reduzierung nachhaltig und zielgerichtet erreicht werden.

7. **Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und cc**
(§ 171a Absatz 3 Satz 2 Nummer 6 und 7 BauGB)

Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b ist wie folgt zu ändern:

a) Doppelbuchstabe bb ist wie folgt zu fassen:

‚bb) In Nummer 6 werden dem Wort „freigelegte“ die Wörter „brachliegende oder“ vorangestellt.‘

b) Doppelbuchstabe cc ist zu streichen.

Begründung

Es ist ausreichend, die klimagerechte städtebauliche Entwicklung in Nummer 1 des Kataloges der Ziele der Stadtumbaumaßnahmen aufzunehmen. Auch Freiflächen gehören zur Siedlungsstruktur, die durch die städtebauliche Maßnahme angepasst werden soll. Die „nachhaltige“ Erhaltung von Altbaubeständen ist davon ebenso umfasst. Die insoweit vorgesehenen Ergänzungen in § 171a Absatz 3 Satz 2 Nummer 6 und 7 sind daher nicht erforderlich, die Änderungen im Übrigen aber zu begrüßen.

8. **Zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe b und c**
(§ 171c Satz 2 Nummer 3 und 4 BauGB)

In Artikel 1 Nummer 11 sind die Buchstaben b und c zu streichen.

Begründung

Das vorgesehene Regelbeispiel in § 171c Satz 2 Nummer 4 – neu – BauGB für den Gegenstand eines Stadtumbauvertrages ist überflüssig. Der Stadtumbauvertrag ist ein städtebaulicher Vertrag. § 171c Satz 1 BauGB nimmt insoweit ausdrücklich auf die allgemeine Vorschrift zu städtebaulichen Verträgen in § 11 BauGB Bezug. In der durch den Gesetzentwurf ebenfalls geänderten Fassung des § 11

Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 – neu – BauGB findet sich aber eine nahezu wortlautgleiche Formulierung für die möglichen Gegenstände des städtebaulichen Vertrages.

9. **Zu Artikel 1 Nummer 12** (§ 248 BauGB)

In Artikel 1 Nummer 12 ist § 248 wie folgt zu fassen:

„§ 248

Sonderregelung
zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie

In Gebieten mit Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 sind bei Maßnahmen an bestehenden Gebäuden zum Zwecke der Energieeinsparung geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, soweit dies mit nachbarlichen Interessen und baukulturellen Belangen vereinbar ist. Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen. In den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend für Abweichungen vom Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung (§ 34 Absatz 1 Satz 1).“

Begründung

Nach dem Gesetzentwurf werden durch die Bezugnahme auf das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz nur Solarthermieanlagen begünstigt. Photovoltaikanlagen haben jedoch im Hinblick auf ihre Aufbaustärke und ihr Erscheinungsbild die gleichen Auswirkungen auf das Maß der Nutzung und die weiteren in § 248 BauGB genannten Belange. Sie dienen auch in gleicher Weise der CO_2-Minderung bzw. der Nutzung Erneuerbarer Energien. Eine Ungleichbehandlung ist daher nicht erforderlich.

Eine Erweiterung der Zulässigkeit ist auch deswegen gerechtfertigt, da der Entwurf der Musterbauordnung vorsieht, dass Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung und Solaranlagen bei der Bemessung der Abstandsflächen außer Betracht bleiben, wenn sie eine Stärke von nicht mehr als 25 cm aufweisen und nicht weniger als 2,50 m von der Nachbargrenze zurückbleiben. Dieses Maß kann für die Auslegung des Kriteriums „geringfügige Abweichungen“ herangezogen werden (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 24. Mai 1996 – 11 B 970/96, BauR 1997, 82; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 1. Februar 1999 – 5 S 2507/96, BauR 2000, 1094). Ein Gleichklang der Bestimmungen erleichtert nicht nur den Vollzug, sondern ist insbesondere den Betroffenen besser vermittelbar.

Bei der Erweiterung der Begünstigung im Vergleich zum Gesetzentwurf kann eine Netzeinspeisung und damit eine eventuelle gewerbliche Zusatznutzung keine maßgebliche Bedeutung haben. Die Beurteilung der Zulässigkeit einer Anlage im Hinblick auf die Art der Nutzung ist von anderen Zulässigkeitskriterien – insbesondere zum Maß der Nutzung – zu trennen. Abgesehen von reinen Wohngebieten wären Photovoltaikanlagen auch in allen Wohngebieten ohne Weiteres zulassungsfähig, in reinen Wohngebieten sind sie aufgrund der Regelungen des § 14 BauNVO mit dem Gebietscharakter zumindest grundsätzlich vereinbar.

Auf die Anknüpfung an eine Pflicht nach der Energieeinsparverordnung oder nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz soll verzichtet werden. Nach beiden Regelungen gibt es für bestehende Gebäude keine Nachrüstpflichten mit der Folge, dass die Begünstigung freiwilliger Maßnahmen zur Energieeinsparung bzw. zur Nutzung Erneuerbarer Energien zumindest fraglich wäre. Die Änderung hat auch den Vorteil, dass die Regelung unabhängig vom Fortbestand der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes wäre.

Schließlich soll auf nachbarliche Interessen und nicht auf nachbarliche Belange abgestellt werden, um den Wortlaut dem § 31 Absatz 2 BauGB anzunähern und dadurch den Vollzug zu erleichtern.

10. **Zu Artikel 1 Nummer 12** (§ 249 Absatz 1 BauGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Rechtswirkungen des § 249 Absatz 1 des Baugesetzbuchs auch auf Raumordnungspläne im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes zu erstrecken sind.

Begründung

Den Trägern der Raumordnung erleichtert eine entsprechende gesetzliche Regelung die Ausweisung neuer Flächen für Windenergie. Der Schutz der bisherigen Windenergiekonzepte wäre zudem hilfreich, um das Repowering auf der Ebene der Raumordnung voranzutreiben. Ferner würden wegen der Bindungswirkung des § 1 Absatz 4 BauGB für Regionalpläne mit Ausschlusswirkung auf diesem Weg die Voraussetzungen geschaffen, dem kommunalen Planungswillen Rechnung zu tragen.

11. **Zu Artikel 2a – neu –** (§ 14 Absatz 1 Satz 3 – neu – BauNVO)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

‚Artikel 2a

Änderung der Baunutzungsverordnung

In § 14 Absatz 1 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist, wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Anlagen zur Nutzung solarer Energie sind auf oder an Gebäuden zulässig, auch wenn sie nicht nur der Versorgung des Grundstücks oder des Baugebiets dienen.“‘

Begründung

Im reinen Wohngebiet (§ 3 der Baunutzungsverordnung) und im Kleinsiedlungsgebiet (§ 2 der Baunutzungsverordnung) sind gewerbliche Nutzungen nur als Ausnahme zulässig. § 14 Absatz 1 der Baunutzungsverordnung erlaubt darüber hinaus generell untergeordnete Anlagen, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen. Dies ist bei gewerblich einspeisenden Fotovoltaikanlagen nicht der Fall. Die Ergänzung ist notwendig, um Anlagen zur Nutzung solarer Energie auch in diesen Gebieten zu ermöglichen.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 (Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 1 Absatz 5 Satz 2 BauGB), Nummer 3 (§ 1a Absatz 5 BauGB), Nummer 8 Buchstabe a (§ 136 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 BauGB), Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 136 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe d BauGB) und Buchstabe c (§ 136 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 BauGB), Nummer 10 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa und bb (§ 171a Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 6 BauGB))

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass erforderlichenfalls statt des Begriffs der klimagerechten Stadtentwicklung die Begriffe „Klimaschutz und Klimaanpassung“ verwendet werden.

Zu Nummer 2 (Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 1 Absatz 5 Satz 2 und § 1 Absatz 6 Nummer 11 BauGB))

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die ausdrückliche Nennung von Klimaschutz- und Energiekonzepten in § 1 Absatz 6 Nummer 11 BauGB ist ohne Mehrwert, da die dort genannten städtebaulichen Entwicklungskonzepte Klimaschutz- und Energiekonzepte bereits mit umfassen.

Wichtiger als die bloße Nennung von Klimaschutzkonzepten im Gesetzestext ist vielmehr der Umstand, dass derartige Konzepte durch die vorgeschlagene Änderung des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BauGB in einem Flächennutzungsplan umgesetzt werden können und damit eine höhere rechtliche Verbindlichkeit erhalten. Das stärkere Gewicht des Klimaschutzes in der Bauleitplanung wird überdies durch die vorgeschlagenen Änderungen in § 1 Absatz 5 BauGB und den neuen § 1a Absatz 5 BauGB herausgestellt.

Zu Nummer 3 (Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a (§ 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b und c BauGB))

Der Vorschlag wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft.

Zu Nummer 4 (Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a (§ 35 Absatz 1 Nummer 6 Einleitungssatz und Buchstabe a BauGB))

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Arbeitsgruppe Biomasseanlagen, die von der Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz eingerichtet wurde, sah Änderungsbedarf im Hinblick auf Biomasseanlagen lediglich in Bezug auf den Grenzwert für gegeben an. Auch im Planspiel, das parallel zum Gesetzgebungsverfahren durchgeführt wird, wurde insoweit kein Änderungsbedarf gesehen.

Zu Nummer 5 (Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c (§ 35 Absatz 1 Nummer 8 BauGB))

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass für die Rechtmäßigkeit der Errichtung einer Anlage zur Nutzung solarer Strahlungsenergie die Nutzung des Gebäudes zum Zeitpunkt ihrer Errichtung maßgeblich ist.

Zu Nummer 6 (Zu Artikel 1 Nummer 9a – neu – (§ 164b Absatz 2 Nummer 3 und 4 – neu – BauGB))

Ob und auf welche Weise dem Anliegen des Bundesrates – im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel – Rechnung getragen werden kann, wird geprüft.

Zu Nummer 7 (Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und cc (§ 171a Absatz 3 Satz 2 Nummer 6 und 7 BauGB))

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt, da auf die von den Kürzungsvorschlägen betroffenen nützlichen Hinweise für die Städte und Gemeinden sowie die Betroffenen nicht verzichtet werden sollte. Zum Begriff der klimagerechten Stadtentwicklung wird auf die in Nummer 1 vorgeschlagene Änderung verwiesen.

Zu Nummer 8 (Zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe b und c (§ 171c Satz 2 Nummer 3 und 4 BauGB))

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 9 (Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 248 BauGB))

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 10 (Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 249 Absatz 1 BauGB))

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 11 (Zu Artikel 2a – neu – (§ 14 Absatz 1 Satz 3 – neu – BauNVO))

Die Bundesregierung beabsichtigt eine Regelung mit der vorgeschlagenen Zielrichtung im Rahmen des zweiten Teils der Bauplanungsrechtsnovelle vorzunehmen; im zweiten Teil der Novelle wird das Bauplanungsrecht ohnehin geändert. Eine mehrmalige Änderung der Baunutzungsverordnung gilt es demgegenüber zu vermeiden.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333